

**RS OGH 2001/9/6 2Ob190/01g,  
7Ob201/05t, 4Ob227/06w,  
1Ob224/06g**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.09.2001

## Norm

KSChG §6 Abs1 Z5

## Rechtssatz

Die Bestimmung in einem Zeitkartenvertrag, dass der Preis - während der Laufzeit einer Periode - nach den jeweils gültigen Tarifen verändert werden kann, verstößt gegen § 6 Abs 1 Z 5 KSChG, weil damit die Gründe für eine Preiserhöhung nicht ausreichend deutlich angegeben werden.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 190/01g  
Entscheidungstext OGH 06.09.2001 2 Ob 190/01g  
Veröff: SZ 74/150
- 7 Ob 201/05t  
Entscheidungstext OGH 11.12.2006 7 Ob 201/05t  
Auch; Beisatz: Hier: AGB Klausel eines Elektrounternehmens, die sich die jederzeitige Änderung der in ihren Katalogen und sonstigen Werbeunterlagen enthaltenen Angaben ausdrücklich vorbehält. (T1)
- 4 Ob 227/06w  
Entscheidungstext OGH 20.03.2007 4 Ob 227/06w  
Ähnlich; Beisatz: Generalklauselartige Formulierungen, etwa der Verweis auf jeweils geltende Tarife oder Preislisten, reichen keinesfalls aus. (T2); Beisatz: Hier: Entgeltanpassungsklausel in AGB eines Mobiltelefonnetzbetreibers. (T3); Veröff: SZ 2007/38
- 1 Ob 224/06g  
Entscheidungstext OGH 27.03.2007 1 Ob 224/06g  
Auch; Beisatz: Ist nach der „kundenfeindlichsten“ Auslegung eine Klausel so zu verstehen, dass der Preis während der Laufzeit des Vertrags nach den vom Lieferanten festgesetzten jeweils gültigen Tarifen verändert werden kann, ohne dass die Gründe für die allfällige Preiserhöhung ausreichend deutlich angegeben werden, verstößt diese gegen § 6 Abs 1 Z 5 KSChG. (T4); Beisatz: Hier: Verbandsklage hinsichtlich AGB-Klauseln in Wasserbezugsverträgen. (T5)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115566

## Zuletzt aktualisiert am

24.11.2009

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)